

**Gesprächsnotiz zum Termin am 24.10.2011 mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zum Projekt „Neubau Rathaus der Stadt Meckenheim“**

Teilnehmer:

Frau Christiane Knorr, Rhein-Sieg-Kreis, Dezernat 1  
Herr Bernd Carl, Rhein-Sieg-Kreis, Dezernat 1  
Frau Pia-Maria Gietz, Stadt Meckenheim  
Herr Bert Spilles, Stadt Meckenheim  
Herr Heinz-Peter Witt, Stadt Meckenheim  
Herr Thomas Mandt, VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH

**TOP 1**

**Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Neubau eines Rathauses und die Sanierung der Jungholzhalle in der Stadt Meckenheim**

Nach der einführenden Erläuterung der Hintergründe für die Durchführung der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch Herrn BM Spilles stellte Herr Mandt anhand der der Kommunalaufsicht übergebenen Präsentationen vom 08.12.2010 und vom 21.09.2011 die Ergebnisse der Untersuchung vor.

In der sich anschließenden Diskussion erläuterte die Kommunalaufsicht, dass die Realisierung des Projektes unter zweierlei Gesichtspunkten durch die Aufsichtsbehörde zu würdigen bzw. zu prüfen ist:

1. Die der Realisierung des Projektes nach dem ÖPP-Inhabermodell zugrundeliegende Finanzierung mittels einer einredefreien Forfaitierung stellt ein besonderes kreditähnliches Rechtsgeschäft im Sinne der Ziffer 5 des Runderlasses des Innenministeriums vom 09.10.2006 zu Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Gemeinden dar und ist anzeigepflichtig.

Spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung ist das Projekt der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 86 Abs. 4 GO NRW) und in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen, dass die ÖPP-Lösung wirtschaftlich jedenfalls nicht ungünstiger ist als die Eigenerstellung.

Die erörterten Grundlagen der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung können durch die Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Realisierung des Projektes nach dem ÖPP-Inhabermodell bestehen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist während des Ausschreibungsverfahrens fortzuschreiben und vor einer Vergabeentscheidung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises unter Beachtung der im vorstehenden Absatz benannten Frist mit der Anzeige vorzulegen.

2. Die Aufsichtsbehörde hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushaltsführung zu prüfen. Insoweit ist die Veranschlagung des Projektes im Haushalt darzustellen und im Gesamtkontext des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde zu würdigen.

Prinzipiell maßgeblich ist das Haushaltsjahr, in dem die Vergabeentscheidung getroffen werden soll. Im vorliegenden Projekt wäre dies das Haushaltsjahr 2012. Dennoch wird die Aufsichtsbehörde auch die mittel- und langfristige Leistungsfähigkeit der Stadt Meckenheim unter Einbeziehung der sich aus dem Projekt ergebenden kommunalkreditähnlichen Verpflichtung in die Betrachtung einbeziehen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltsentwicklung der Stadt Meckenheim ist davon auszugehen, dass die Stadt Meckenheim in 2012 nicht in die Haushaltssicherung gehen muss. Auch unter Einbeziehung der mittelfristigen Finanzplanung ist aktuell nicht erkennbar, dass die Stadt Meckenheim in den kommenden Jahren den Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Aufsichtsbehörde zum heutigen Zeitpunkt keine grundlegenden Bedenken gegen die Realisierung des Projektes. Eine abschließende Prüfung wird vor Abschluss des Vergabeverfahrens durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.